Förderverein der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr- Ahrweiler e. V." und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der verschiedenen Schulformen der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr- Ahrweiler sowie zur Förderung von ausgewählten Schulen und Bildungsprojekten in Entwicklungsländern.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Geschäftsstelle befindet sich im Berufsbildungszentrum Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Antragssteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- 3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Laufenden Kalenderjahres.
- 4. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Förderverein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleiben.

§ 4 Mitgliederbeitrag

- 1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Über die Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.
- 3. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten. Die Beiträge und sonstige Einnahmen des Vereins sollen verwendet werden für:
 - a. Anschaffungen solcher Lehr- und Hilfsmittel, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:
 - b. Errichtung und Durchführung schulischer Fördermaßnahmen in Ergänzung des Bildungsauftrages der Schule:
 - c. Durchführung von Schulfesten und sonstigen Schulveranstaltungen;
 - d. Unterstützung von ausgewählten Schulen und Bildungsprojekten in Entwicklungsländern;
 - e. Zuschüsse an besonders bedürftige Schüler bei Studienfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen.

§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Vorstand

- Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus sieben Personen. Schulleiter(in) und zwei von der Gesamtkonferenz gewählte Lehrer(innen) sind geborene Vorstandsmitglieder. Die vier übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Bis zur Durchführung der Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Vorstand bestellt je eines seiner gewählten Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und Schriftführer. Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart sind engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich, Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Unterstützt wird der engere Vorstand durch die vier übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen. Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums sowie der Schüler- und Elternvertretung einladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet spätestens bis zum 15. März die Jahreshauptversammlung statt. Ihre Tagesordnung umfasst folgende Tagesordnungspunkte:
 - a. Jahresgeschäftsbericht und Jahresabrechnung;
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - c. Neuwahl des Vorstandes;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
 - e. Änderung des Mindestbeitrages gemäß § 4 der Satzung;
 - f. Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
- 2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, wenn
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen wenigstens 10 Tage liegen.
- 4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Beschlussfassung

- 1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Fördervereins.

§9 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine, ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird evtl. vorhandenes Restvermögen der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler zugeführt. Es darf jedoch nur für satzungsgemäße Zwecke laut §§ 1 u. 5 gemeinnützig verwendet werden.
- 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 29.09.1994

Satzungsänderung am 15.03.2005 (§ 5, Satz 1) und am 12.03.2015 (§ 1, Satz 2; § 4, Satz 3.d).

Der Förderverein ist beim Amtsgericht Andernach seit dem 06.12.1994 unter der Nummer 1962 eingetragen, seit dem 03.07.2006 unter der Nummer 11962 beim Amtsgericht Koblenz.